



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
zH Hr. Mag. Greil
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: **WP-2018-4516**
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Mag. Roland Rödlach/Be Klappe 1463** Innsbruck, 28.08.2018

Betrifft: Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.08.2018
zust. Referent: Franz Greil

Sehr geehrter Herr Mag. Greil,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Vorschlag für eine Verordnung über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ReifenkennzeichnungsVO) wie folgt Stellung:

Ziel der ReifenkennzeichnungsVO ist es für mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu sorgen (Rollwiderstand, Haftung, Grip, etc) und die Umweltbelastung aufzuzeigen (Kraftstoff-Verbrauchswerte). Der Verbraucher soll sichere, sparsame, ruhig laufende und leise Reifen anhand von Darstellungen und Kriterien vor dem Kauf erkennen können. Gegen diese Zielsetzung und deren Umsetzung, wie die Aufnahme der Kennzeichnung über die Eignung für Schnee und die Verpflichtung in visuellem Werbematerial die Kennzeichnung der Reifen anzuführen, ist nichts einzuwenden.

Zu Artikel 2 (Anwendungsbereich, runderneuerte Reifen):

Die gegenständliche Verordnung (EU/1222/2009) bezog bisher runderneuerte Reifen nicht ihren Anwendungsbereich ein. Dies ändert sich nun durch Artikel 2 Z 2. Dies ist insofern begrüßenswert, weil die Verbraucher nunmehr klar über die Wiederverwendung

runderneuerter Reifen informiert werden. Doch trotzdem beinhalten die Informationen keine Aussagen über die Dauer des Einsatzes dieser Reifen und der Belastung des Materials in der Vergangenheit. Rein theoretisch können 4 Reifen mit unterschiedlichem Alter, Materialzusammensetzung und Belastung an einem Fahrzeug montiert sein. Die Kennzeichnung verrät nicht, ob sich dies auf das Fahrverhalten des Wagens und die Personensicherheit auswirkt.

Zu Anhang I Teil C: (Rollgeräuschangabe)

Neben dieser Verordnung zur Optimierung der Kraftstoffeffizienz sieht die Verordnung über die allgemeine Fahrzeugsicherheit (EG) Nr. 661/2009 eine Mindestanforderung für Reifen hinsichtlich des Rollgeräusches vor. Dies ist ein wichtiger Ansatzpunkt für den Lärmschutz. Gerade im Bundesland Tirol herrscht durch Verkehrslärm eine besondere Belastungssituation vor, deshalb empfiehlt die AK Tirol neben der Informationen über das externe Rollgeräusch der Reifen in Dezibel (dB), wie in Anhang II dieser Verordnung vorgesehen, die zusätzlichen Angaben über die Auswirkungen dieser auf die menschliche Gesundheit darzustellen.

In Anhang II (Seite 5 und 6) ist beispielsweise ein Piktogramm eines Reifens mit 72 dB abgebildet. Aus diesem Wert lässt sich nicht ableiten, wie sich dieser Lärmpegel auf die Umgebung und dessen Bewohner auswirkt. Eine zusätzliche Angabe von vielfach existierenden wissenschaftlichen Erkenntnissen in einfachster Form (z.B: Ampelsystem) wäre kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand für die Kennzeichnung von Reifen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)